

Antrag des Regierungsrates vom 27. Januar 2009

**Anträge
der vorberatenden Kommission**
vom 4. November 2009

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Rahmenkredit für die Förderung
von preisgünstigem Wohnraum**

vom 2009

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf §§ 8, 8a–c, 19 und 19a des Gesetzes über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Wohnraumförderungsgesetz, WFG) vom 30. Januar 2003¹⁾,

gestützt auf §§ 8 und 8a des Gesetzes über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Wohnraumförderungsgesetz, WFG) vom 30. Januar 2003¹⁾

beschliesst:

§ 1

Kredit für bisherige Massnahmen

¹ Für die Förderung von preisgünstigem Wohnraum mit bisherigen Massnahmen nach § 6 Bst. a und b WFG vom 30. Januar 2003 wird ein Rahmenkredit von 19 Mio. Franken bewilligt.

¹ Für die Förderung von preisgünstigem Wohnraum nach § 6 Bst. a und c und § 13 WFG wird ein Rahmenkredit von 33.9 Mio. Franken bewilligt.

² An diesen Rahmenkredit wird der Rahmenkredit von 15 Mio. Franken gemäss Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit für die Förderung von preisgünstigem Wohnraum vom 30. Januar 2003 angerechnet.

² An den Rahmenkredit gemäss Abs. 1

³ Die noch nicht ausgeschöpften Mittel des bisherigen Rahmenkredits werden auf den neuen Rahmenkredit übertragen.

⁴ Für die nach § 6 Bst. b geförderten Wohnungen wird ein weiterer Rahmenkredit für Darlehen von 36 Mio. Franken gewährt, welcher nach Bedarf beansprucht werden kann.

§ 2

Kredit für neue Massnahmen

¹ Für die Förderung von erneuerten und neu erstellten Wohnungen nach § 8 Abs. 1 WFG wird ein Rahmenkredit von 7.7 Millionen Franken bewilligt. Der Rahmenkredit ist auf fünf Jahre befristet.

§ 2 streichen

² Für die Förderung von Umzug aus Gross- in Kleinwohnungen nach § 8a Abs. 1 WFG wird ein Rahmenkredit von 4.1 Millionen Franken bewilligt.

³ Für die von der Aktiengesellschaft geförderten Wohnungen nach § 8b Abs. 3 WFG wird ein Rahmenkredit von 14.9 Millionen Franken bewilligt.

⁴ Für Förderung von alternativen Wohnformen im AHV-Rentenalter nach § 8c WFG wird ein Rahmenkredit von 0.5 Millionen Franken bewilligt.

⁵ Für die Liberierung von 2/3 des Aktienkapitals der Aktiengesellschaft zur «Förderung von preisgünstigem Wohnraum» wird ein Kredit von 100'000 Franken bewilligt.

§ 3

Betriebskapital für Aktiengesellschaft

Für die «Aktiengesellschaft zur Förderung von preisgünstigem Wohnraum» wird, gestützt auf § 19a Abs. 2 des Gesetzes über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum vom 30. Januar 2003 (in der Fassung vom), ein Darlehen von 24 Mio. Franken gewährt, welches nach Bedarf beansprucht werden kann.

§ 3 streichen

¹⁾ BGS 851.211

§ 4 wird zu § 2

§ 4

Aufhebung bisherigen Rechts

Der Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit für die Förderung von preisgünstigem Wohnraum vom 30. Januar 2003¹⁾ wird aufgehoben.

§ 5 wird zu § 3

§ 5

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten²⁾.

¹⁾ Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

²⁾ Der Regierungsrat bestimmt ...

Zug, 2009

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ GS 27, 709

²⁾ In-Kraft-Treten am